



Selbständig Erwerbende

Zusammenfassung

Bei selbständig erwerbenden Personen prüft der Sozialdienst, ob die persönliche Eignung zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit gegeben ist und ob die Wirtschaftlichkeitsprognose positiv ist. Sind die Voraussetzungen erfüllt, wird die selbständige Erwerbstätigkeit zunächst während sechs Monaten geduldet. Sind sie nicht oder nur teilweise erfüllt, wird die Klientel angewiesen, sich auf eine unselbständige Erwerbstätigkeit zu bewerben. Ausnahmsweise wird die selbständige Erwerbstätigkeit als Nebenerwerb oder im Rahmen der sozialen Integration geduldet.

Rechtliche Grundlagen

SKOS-Richtlinien C.2

Art. 35 Sozialhilfegesetz (SHG)

Art. 71a ff. Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG)

Art. 95a ff. Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIV)

BVR 2000 S. 213

Materielle Regelung

1. Grundsätze

Für Selbständigerwerbende - hier verstanden als personenbezogene Unternehmung (besonders Klein- und Kleinstbetriebe) mit relativ bescheidenem Umsatz - gelten nach Massgabe des vorliegenden Stichworts die gleichen Unterstützungsgrundsätze wie für Unselbständige. Sind die Voraussetzungen erfüllt, haben Selbständigerwerbende Anspruch auf einen Einkommensfreibetrag (siehe im Einzelnen Stichwort EFB).

Es werden grundsätzlich nur bestehende Betriebe mit Sozialhilfe unterstützt, bei welchen eine Ablösung innerhalb von sechs Monaten wahrscheinlich ist. Es ist nicht Aufgabe der Sozialhilfe, strukturell bedingte Verluste zu übernehmen und unrentable Wirtschaftsstrukturen und -betriebe zu stützen. Wenn die persönlichen Voraussetzungen und/oder eine positive Wirtschaftlichkeitsprognose nicht gegeben sind, verlangt der Sozialdienst die Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit. Vorbehalten bleiben die Fälle nach Ziffer 3.

Ein allfälliger Einbezug von Freizügigkeitsleistungen für den Aufbau einer Selbständigkeit ist grundsätzlich abzulehnen, weil er weit reichende Folgen auf die (Alters-)Vorsorge hat.

2. Verfahren

2.1 Prüfung der persönlichen Eignung

Die Klientel erfüllt die fachlichen/persönlichen Anforderungen zur Ausübung der entsprechenden Erwerbstätigkeit und weist keine hohe Verschuldung aus (die sonst in der Regel zum Konkurs führen würde).

Die Klientel führt eine vollständige und übersichtliche, einfache Buchhaltung inkl. Belege.

2.2 Wirtschaftlichkeitsprognose

Ist die persönliche Eignung gegeben, wird durch den Sozialdienst, in Zusammenarbeit mit dem Revisorat, eine Wirtschaftlichkeitsprognose erstellt. Um die finanzielle Lage beurteilen zu können, sind Unterlagen des Betriebs (Bilanz und Erfolgsrechnung bzw. einfache Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben) sowie Belege, Kontoauszüge, Inventar und Aufstellung des Auftragsbestands zu verlangen. Optional kann ein Businessplan (Finanzierung und Ertrag, Produkte-, Dienstleistungspalette, Marketing usw.) vorgelegt werden, aus welchem ersichtlich wird, welche Ressourcen und Mittel der Betrieb braucht und wie diese zu beschaffen und zurückzuzahlen sind.

2.3 Vorgehen bei guter Prognose

Ist die Wirtschaftlichkeitsprognose positiv, wird die selbständige Erwerbstätigkeit während sechs Monaten vom Sozialdienst geduldet. Ausnahmsweise kann diese Frist verlängert werden, wenn der Turnaround kurz bevorsteht.

Die Klientel erstellt eine Tätigkeitsbeschreibung mit Zielvorstellungen. Die Ziele sind in den Ziel- und Handlungsplan aufzunehmen.

Wird der Turnaround innerhalb der Frist nicht erreicht, und wird keine Fristverlängerung im Ausnahmefall bewilligt, ist die Klientel anzuweisen, sich auf eine unselbständige Tätigkeit zu bewerben. Bei Weigerung ist die Sozialhilfe zu kürzen.

2.4 Vorgehen bei fehlender Eignung und /oder schlechter Prognose

Ist die persönliche Eignung nicht gegeben, ist die Klientel anzuweisen, sich auf eine unselbständige Tätigkeit zu bewerben. Die Klientel muss zudem bereit sein, an einem Integrationsprogramm teilzunehmen oder einen Abklärungsplatz anzutreten. Bei Weigerung ist die Sozialhilfe zu kürzen bzw. - bei Nichtantreten eines Abklärungsplatzes - einzustellen. Dasselbe gilt, wenn die Wirtschaftlichkeitsprognose negativ ausfällt (Ausnahme siehe Ziffern 4 und 5).

Hat die Klientel die selbständige Erwerbstätigkeit aufgegeben, ist sie zudem gegebenenfalls anzuweisen, die Gesellschaft aufzulösen und den Handelsregistereintrag löschen zu lassen. Ansonsten besteht die Gefahr von Rechtsmissbrauch und allenfalls kann auch keine Arbeitslosenentschädigung bezogen werden. In komplexen Fällen (z.B. Auflösung GmbH) ist das Revisorat beizuziehen. Die Kosten für die Auflösung und die Löschung sind von der Klientel zu tragen; in Einzelfällen ist eine Übernahme durch den Sozialdienst zu prüfen. Im Weiteren sind Firmenauftritte und Dienstleistungsangebote im Internet zu löschen. Zudem muss sich die Klientel bei der Ausgleichskasse ummelden. Bei Nichtbefolgen der Weisung ist eine Kürzung zu prüfen.

3. Unterstützungsmodalitäten

Das Nettoeinkommen - Umsatz nach Abzug der zwingenden Betriebskosten gemäss Buchhaltung - wird im Sozialhilfebudget angerechnet (Ausnahme siehe Ziff. 5 unten). Die Klientel hat jeden Monat unaufgefordert Kontoauszüge abzugeben.

4. Selbständige Erwerbstätigkeit im Nebenerwerb

Wenn die persönliche Eignung gegeben ist, jedoch gemäss Wirtschaftlichkeitsprognose keine existenzsichernden Einnahmen zu erwarten sind, kann die selbständige Erwerbstätigkeit als Nebenerwerb geduldet werden. Dies darf nicht dazu führen, dass die Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit erschwert wird (Vermittlungsfähigkeit). Die Klientel ist anzuweisen, eine unselbständige Erwerbstätigkeit zu suchen, so dass sie mit den Einnahmen aus beiden Tätigkeiten den Bedarf decken kann.

5. Selbständige Erwerbstätigkeit als Massnahme zur sozialen Integration

Bei fehlender Vermittlungsfähigkeit kann einer selbständigen Erwerbstätigkeit zugestimmt werden, wenn mit dieser Tätigkeit die soziale Integration sichergestellt werden kann. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die Person wegen Alter, fehlender Ausbildung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht vermittelbar ist. Voraussetzung ist, dass der erzielte Erfolg mindestens den Betriebsaufwand deckt; es wird keine Sozialhilfe an den Betriebsaufwand ausgerichtet. Die betroffene Person ist zu verpflichten, eine minimale Buchhaltung zu führen (Aufstellung über Einnahmen und Ausgaben) und Belege vorzulegen. An Stelle des Einkommensfreibetrags wird lediglich eine Integrationszulage gewährt (vgl. Stichwort „Integrationszulage“, Ziffer 2.1). Eine Befristung auf sechs Monate erfolgt nicht, jedoch wird im Rahmen der jährlichen Überprüfung des Sozialhilfeanspruchs beurteilt, ob die Voraussetzungen für eine selbständige Erwerbstätigkeit als Massnahme zur sozialen Integration noch erfüllt sind.

6. Einstellung

Eine (Teil-)Einstellung der Sozialhilfe ist nur in Einzelfällen zulässig, bei ganz oder teilweise fehlender Bedürftigkeit. Dies kann der Fall sein, wenn sich die Klientel weigert, eine verfügbare unselbständige Stelle anzutreten, obwohl sie dadurch nachweislich ihre Bedürftigkeit ganz oder teilweise beheben könnte. Im Weiteren ist die Sozialhilfe einzustellen, wenn Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht mehr abgeklärt werden können. Beispiel: Die Geschäftstätigkeit wird heimlich weitergeführt und (teilweise) existenzsichernde Einnahmen werden nicht deklariert.

7. Zuständigkeiten

Die fallführende Sozialarbeiterin oder der fallführende Sozialarbeiter leitet jedes Dossier einer selbständigerwerbenden Person (auch bei fehlender persönlicher Eignung und im Falle von Ziffer 4 und 5) mit der ausgefüllten Checkliste Selbständigerwerbende und dem Formular C an das Revisorat für eine Einschätzung weiter. Liegt die schriftliche Stellungnahme des Revisorats vor, geht das Dossier mit Antrag an die Sektionsleitung zuhanden der Bereichsleitung zum Entscheid über die vorübergehende Duldung der selbständigen Erwerbstätigkeit. Die Bereichsleitung entscheidet nach denselben Abläufen ebenso über eine Verlängerung der Frist im Ausnahmefall. Der Entscheid, ob der selbständigen Erwerbstätigkeit zugestimmt wird und ob diese im Haupt- oder Nebenerwerb oder im Rahmen der sozialen Integration ausgeübt wird, wird im Dossier festgehalten.

8. Weiterführende Stichwörter:

- EFB-Einkommen
 - Kürzung
 - Zulagen
 - IZU
 - Ein- und Austrittsschwelle
 - Fahrende
 - BVG-Freizügigkeit
 - Auto
-

Von der Sozialhilfekommission der Stadt Bern beschlossen am 8. Juni 2016
Inkraftsetzung per 1. Juli 2016 (Ersetzt die Version vom 1. Mai 2011)

P. E. Neuhaus, Präsidentin